



Merkblatt

Umgang mit Video- und Audioaufnahmen an der BFH

1. Zweck des Merkblatts

Video- und Audioaufnahmen werden in der Lehre verwendet, um einen didaktischen Mehrwert zu erzielen (z.B. Inhalte vermitteln, Lernergebnisse dokumentieren, Selbstreflexionen veranschaulichen usw.). Es besteht jedoch Konfliktpotenzial bei der Aufnahme und Verbreitung von Video- und Audioprodukten. Darum stellt die BFH Verhaltensregeln auf und gibt Empfehlungen ab, die helfen sollen, Persönlichkeitsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Zum Umgang mit Urheberrechten wird auf das „[Merkblatt Urheberrechte](#)“ verwiesen.

2. Rechtlicher Rahmen

Das *Recht am eigenen Bild* bedeutet, dass die abgebildeten Personen darüber entscheiden können, ob und in welcher Form ein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Eine Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen und deren Veröffentlichungen verhindert mögliche rechtliche Konsequenzen. Personen, deren Bilder ohne Rechtfertigung publiziert wurden, können sich jederzeit gegen die Veröffentlichung wehren und ihre Ansprüche nötigenfalls mittels Zivilklage geltend machen. Das Gericht kann die Entfernung bzw. Vernichtung der fraglichen Aufnahmen anordnen wie auch die Bezahlung von Schadenersatz und/oder Genugtuung. Allenfalls sind auch weitere finanzielle oder strafrechtliche Konsequenzen möglich (Vernichtung von Druckerzeugnissen, Gerichts- und Anwaltskosten, Strafen). Diese Ausführungen zu Bildaufnahmen gelten gleichermassen auch für Video- und Tonaufnahmen.

3. Video- und Audioaufnahmen durch die BFH

3a Für den Unterrichtszweck

Studierende der Aus- und Weiterbildung erklären sich durch ihre Anmeldung an der BFH mit Unterrichtsformen einverstanden, die Aufzeichnungen beinhalten. Die BFH ihrerseits sichert den verantwortungsvollen und gesetzlich vorgesehenen Umgang mit dem Aufzeichnungsmaterial zu. Wie alle Daten unterstehen auch Video- und Audioaufnahmen den kantonalen Datenschutz- und Archivierungsregeln sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, welche zum Schutz der Aufgezeichneten die Zugänglichkeit für Dritte einschränken.

3b Für die Veröffentlichung

Sobald Aufnahmen irgendwelcher Art öffentlich publiziert werden sollen (Intranet, Web, Youtube, Printmedien usw.) bedingt dies von jeder abgebildeten oder aufgenommenen Person eine Einverständniserklärung. Dies gilt sowohl bei Studierenden wie auch bei allen anderen Personengruppen der BFH. Die abgebildeten Personen sollen in diesem Fall über den Verwendungszweck der Aufnahmen informiert werden und können eine [Einverständniserklärung](#) unterschreiben.

4. Video- und Audioaufnahmen durch Mitarbeitende und Studierende

Wenn Mitarbeitende und Studierende selber Aufnahmen machen, tangieren diese ebenso die Persönlichkeits- und Urheberrechte der Abgebildeten. Bei Weiterverbreitung der Aufnahmen oder ein Hochladen ins Internet und andere Kanäle droht ein Kontrollverlust. Schädigungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders heikel sind Aufnahmen von Übungssequenzen mit Schauspieler/innen und/oder von Personen bzw. Patientinnen und Patienten in Ausbildungssituationen im Gesundheitsbereich. Um entsprechende Schädigungen vorzubeugen, sind die Verantwortlichen der Departemente gehalten, diesbezügliche Regeln zu erlassen. Zudem kann auch hier mit dem Unterzeichnen einer Einverständniserklärung durch die Abgebildeten das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung minimiert werden.



5. Kurz und korrekt

- Bevor Aufnahmen gemacht werden, sollten die anwesenden Personen nach ihrem Einverständnis gefragt werden. Personen, die nicht aufgenommen werden wollen, können je nach Sequenz aus dem Raum gehen oder es ist dafür zu sorgen, dass sie durch die Bild- oder Tonaufnahme nicht erfasst werden.
- Die Departemente können auf der Grundlage dieses Merkblattes spezifische Regelungen der Einverständniserklärung treffen.

[Vorlage Einverständniserklärung Filmaufnahmen](#)

[Vorlage Einverständniserklärung Fotoshooting](#)

[Merkblatt Urheberrecht](#)

Bern, 5. Mai 2017

Rektor BFH